WALHALLA

WALHALLA Fachredaktion

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII

Gesetzesmaterialien und Erläuterungen

WALHALLA

WISSEN FÜR DIE PRAXIS

Das neue Recht verstehen und anwenden

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder- und Jugendhilfe und alle, die mit dem Achten Buch Sozialgesetzbuch täglich zu tun haben, müssen sich schnell mit den Neuerungen durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vertraut machen, um den Übergang vom alten in das neue Recht optimal zu bewältigen:

- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Besserer Kinder- und Jugendschutz: Alle beteiligten Akteure benötigen einen guten ersten Überblick über die neuen Kooperations- und Verfahrensregeln.

Diese Arbeitshilfe macht es leicht, sich schnell und fundiert in die neuen Regelungen einzuarbeiten:

- Absatzgenaue Gegenüberstellung des alten und neuen Wortlauts
- Optische Hervorhebung der Änderungen: Was galt – was gilt künftig?
- Gesetzesbegründung bzw. Anmerkungen und Hintergründe zu Änderungen am jeweiligen Paragrafen
- Stichwortverzeichnis zum zielgerichteten Auffinden der neuen Paragrafen

Berücksichtigt sind die umfangreichen Änderungen im SGB VIII, KKG, SGB V, SGB IX, SGB X, BGB, FamFG, JGG sowie EGGVG.

WALHALLA

WALHALLA Fachredaktion

Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII

Gesetzesmaterialien und Erläuterungen

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

Walhalla Fachredaktion, Kinder- und Jugendstärkungsgesetz: Weiterentwicklung des SGB VIII
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.
Bearbeitungsstand: 15. Juni 2021

WALHALLA Digital:
Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand!
Auf www.WALHALLA.de finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder walhalla@walhalla.de. Weitere Informationen finden Sie unter www.walhalla.de/b2b.

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7602600

Schnellübersicht

Vorwort – Hinweise zum Buchaufbau 7

Überblick über die Neuerungen durch das KJSG 9

1 Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) 19

2 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) 223

3 Sozialgesetzbuch (SGB) – Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) 235

4 Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX) 247

5 Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) 255

6 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) 259

7 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) 275

8 Jugendgerichtsgesetz (JGG) 277

9 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) 281

Verwendete Quellen, Literatur 283

Abkürzungsverzeichnis 284

Stichwortverzeichnis 285

Vorwort – Hinweise zum Buchaufbau

Am 10. Juni 2021 war es soweit – nach einem gescheiterten Reformvorhaben im Jahr 2017 und einem sich anschließenden gut zweijährigen Dialogprozess zwischen den Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe trat die Reform der Kinder- und Jugendhilfe, das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG), in Kraft (zumindest überwiegend, siehe dazu auch die Einführung, S. 9).

Es ist als Artikelgesetz ausgestaltet und ändert in neun Artikeln folgende Gesetze:

Artikel 1	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
Artikel 2	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)
Artikel 3	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V)
Artikel 4	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (SGB IX)
Artikel 5	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X)
Artikel 6	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Artikel 7	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)
Artikel 8	Jugendgerichtsgesetz (JGG)
Artikel 9	Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)

Die Darstellung der Änderungen in dieser Arbeitshilfe folgen diesem Aufbau.

Regelungsschwerpunkte des KJSG sind:

- Besserer Kinder- und Jugendschutz
- Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
- Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
- Mehr Prävention vor Ort
- Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Um die vielen neuen Aufgaben, die sich aus dem KJSG ergeben, bewältigen zu können, müssen Mitarbeitende bei den Trägern der Jugendhilfe und bei den Leistungserbringern sowie alle Akteure, die in Kinderschutzfragen beteiligt sind, schnell und fundiert mit den neuen rechtlichen Vorgaben vertraut sein.

Da die Einarbeitung meist leichter fällt, wenn man sich „am Bekannten festhalten kann“, wurden die bisher geltenden Paragrafen denen der KJSG-Fassung gegenübergestellt und im Anschluss daran jeweils die Gesetzesbegründung und weitere Hinweise zur Auslegung der Vorschriften abgedruckt. So kann man auf einen Blick erkennen, was unverändert bleibt, wo Erweiterungen stattfanden und was ganz neu in das Recht der Kinder- und Jugendhilfe eingefügt wurde.

Ausgangspunkt war dabei die Gesetzesbegründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drs. 19/26107). Soweit diese durch die Beschlussempfehlung (19/28870) modifziert wurde, sind diese Änderungen berücksichtigt.

Damit unterschieden werden kann, welcher Text zur Gesetzesbegründung gehört und was Hinweise durch unsere Fachredaktion sind (im Folgenden „Redaktionelle Hinweise"), wurden diese Textstellen grau unterlegt.

Wir wollten mit diesem Buch eine Orientierungshilfe im neuen Recht schaffen und hoffen, dass dies gelungen ist. Rückmeldungen und Verbesserungsvorschläge sind stets willkommen!

Walhalla Fachredaktion, im Juni 2021

Überblick über die Neuerungen durch das KJSG

Der Diskurs zur Reform des SGB VIII wurde seit 2016 intensiv auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene geführt. Allerdings wurde das damalige Gesetzesvorhaben zu einem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz auch nach intensiven Diskussionen und Modifikationen im Gesetzgebungsprozess im Bundesrat nicht abgeschlossen; da 2017 eine neue Bundesregierung gewählt wurde, unterfiel dieser Entwurf dem sogenannten Diskontinuitätsgrundsatz – alle Gesetzesvorhaben, die bis Ende der Legislaturperiode nicht abgeschlossen werden, „verfallen". Die neuen Regierungsparteien griffen aber die Ideen wieder auf. Im Koalitionsvertrag für die 19. Legislaturperiode wurde deshalb vereinbart, dass das Kinder- und Jugendhilferecht auf Basis des in der vorherigen Legislaturperiode vom Bundestag beschlossenen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes weiterentwickelt werden soll. Deshalb wurde im Vorfeld eines erneuten Gesetzesvorhabens ein breiter Dialog mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis der Kinder- und Jugendhilfe, der Behindertenhilfe sowie den Ländern und Kommunen geführt (Dialogprozess „Mitreden – Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe"). Basierend auf den Abschlussergebnissen der einzelnen Arbeitsgruppen in diesem Dialog brachte die Bundesregierung zum Jahreswechsel 2020/2021 einen „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)" in das Gesetzgebungsverfahren ein, das folgende Stationen durchlief:

29.01.2021: 1. Beratung im Bundestag

12.02.2021: 1. Durchgang im Bundesrat

22.04.2021: 2./3. Beratung im Bundestag; Annahme

07.05.2021: 2. Durchgang im Bundesrat; Annahme

09.06.2021: Verkündung im Bundesgesetzblatt I

10.06.2021: Inkrafttreten des KJSG mit Ausnahme der Neuerungen im SGB VIII in §§ 10 Abs. 4, 10b, 99 Abs. 8 und Abs. 9, 102 Abs. 2 Nr. 8 SGB VIII (siehe jeweils die redaktionelle Anmerkung im Paragrafenteil)

Regelungsschwerpunkte des KJSG sind:

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen
3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen
4. Mehr Prävention vor Ort
5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

1. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Das KJSG sieht folgende Regelungen für einen besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen im SGB VIII, KKG, SGB X und JGG vor:

Kinder und Jugendliche in Einrichtungen besser schützen:
Der Staat muss sicherstellen, dass Kinder und Jugendliche, die in seiner Verantwortung betreut werden, geschützt aufwachsen. Deshalb werden die Regelungen

- zum Betriebserlaubnisverfahren,

- zur Aufsicht über Einrichtungen und
- zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen

stärker am Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen ausgerichtet, die darin betreut werden oder Unterkunft erhalten.

In den Regelungen zum Betriebserlaubnisverfahren werden

- neben der Präzisierung des Einrichtungsbegriffs
- insbesondere die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis
- und die Kontrollmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden

erweitert

- sowie die trägerbezogenen Pflichten

konkretisiert.

Kinder und Jugendliche in Auslandsmaßnahmen besser schützen:
Die Regelungen zur Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen werden

- zusammengeführt,
- konkretisiert und
- qualifiziert.

Mit der damit verbundenen Verschärfung der Voraussetzungen für die Durchführung von Auslandsmaßnahmen soll die erforderliche Qualität der die Hilfe erbringenden Träger und der Hilfen selbst sichergestellt sowie die Verantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gestärkt werden.

Kinder und Jugendliche durch mehr Kooperation der verantwortlichen Akteure besser schützen:

- Einbeziehung von und Rückmeldung an Berufsgeheimnisträger:
  Zur Stärkung der Verantwortungsgemeinschaft der relevanten Akteure im Kinderschutz sieht das KJSG vor, dass Berufsgeheimnisträgerinnen und Berufsgeheimnisträger, die auf der Grundlage der in § 4 KKG geregelten Befugnis das Jugendamt wegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung informiert haben, nach fachlicher Einschätzung des Jugendamtes in die Einschätzung der Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen einbezogen werden.

  Diese Melderinnen und Melder erhalten vom Jugendamt auch eine Rückmeldung über den weiteren Fortgang des Verfahrens der Gefährdungseinschätzung.
- Mitverantwortung Gesundheitswesen/Zusammenarbeit mit Ärzten:
  Gleichzeitig wird der Mitverantwortung des Gesundheitswesens für einen wirksamen Kinderschutz im SGB V Nachdruck verliehen und mit einer expliziten Regelung zur Zusammenarbeit von Ärztinnen und Ärzten mit dem Jugendamt konkretisiert. Sofern Ärztinnen und Ärzte aufgrund dieser Regelung zur Zusammenarbeit zu einer Fallbesprechung hinzugezogen werden, soll diese als telemedizinische Leistung erbracht und angemessen vergütet werden.
- Sexualdelikte – engere Kooperation Ermittlungsbehörden/Jugendamt
  Damit von sexualisierter Gewalt betroffene oder bedrohte Mädchen und Jungen während eines Strafverfahrens stärker in das Zentrum der Aufmerksamkeit rücken, wird durch eine gesetzliche Verpflichtung sichergestellt, dass Ermittlungsbehörden und Jugendämter künftig enger kooperieren. Vor allem durch die stärkere und frühzeitige Einbeziehung der Kinderschutzexpertise des Jugendamtes soll der Schutz von Kindern im unmittelbaren Umfeld von Tatverdächtigen sichergestellt werden.

- Jugendgerichtshilfe – weitergehende Kooperationen
  Auf der Grundlage einer engen Kooperation zwischen Jugendamt sowie Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden können durch Abstimmung und Koordinierung der mit den jungen Menschen befassten Stellen jugendhilferechtliche Maßnahmen sowie justizielle Reaktionen passgenau auf die Situation des jugendlichen Straftäters zugeschnitten werden. Es wird daher klargestellt, dass die Mitwirkung des Jugendamtes im jugendstrafrechtlichen Verfahren über die bisher schon in § 52 SGB VIII sowie im Jugendgerichtsgesetz vorgegebene Mitwirkung hinaus unter Beachtung der sozialdatenschutzrechtlichen Regelungen auch die Kooperation im Einzelfall mit anderen öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Stellen im Rahmen von Fallkonferenzen und vergleichbaren gemeinsamen Gremien umfasst, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation des jungen Menschen auswirkt, soweit dies zur Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben notwendig ist.

2. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Zur Verbesserung der Situation von Pflegekindern und Kindern bzw. Jugendlichen, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, sieht das KJSG folgende Regelungen vor:

Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen:
Um Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen, zu fördern und darin zu bestärken, für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen, um möglichst gut auf ein selbständiges Leben vorbereitet zu sein, sieht das KJSG vor, die Kostenbeteiligung von jungen Menschen auf höchstens 25 Prozent ihres Einkommens zu reduzieren. Von der Kostenheranziehung junger Volljähriger aus dem Vermögen wird gänzlich abgesehen.

Bessere Unterstützung sogenannter „Careleaver“:
Junge Menschen, die in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie aufgewachsen sind, sollen bei ihren Schritten in ein selbständiges Erwachsenenleben verbindlich begleitet und unterstützt werden (sogenannte „Careleaver“). Dazu werden Voraussetzungen der Hilfe für junge Volljährige präziser gefasst und der Verbindlichkeitsgrad der Hilfegewährung erhöht (vgl § 41 SGB VIII).

Es wird klargestellt, dass eine Hilfe für junge Volljährige auch nach ihrer Beendigung wieder aufgenommen oder gegebenenfalls in anderer Form erneut gewährt werden kann, wenn ein entsprechender Bedarf auf Seiten des jungen Menschen dies erfordert.

Werden gegebenenfalls andere Sozialleistungsträger nach Beendigung der Hilfe zuständig, werden konkrete Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen beim Zuständigkeitsübergang getroffen, um ein bedarfsgerechtes, nahtloses Anknüpfen an den Hilfeprozess in der Kinder- und Jugendhilfe sicherzustellen. Soweit es um andere Rehabilitationsträger geht, erfolgt der Zuständigkeitsübergang im Rahmen der Teilhabeplanung nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.

Zudem werden die Regelungen zur Nachbetreuung von jungen Volljährigen nach Beendigung der Hilfe konkretisiert und verbindlicher ausgestaltet. Der Umfang der Beratungs- und Unterstützungsleistungen muss im Hilfeplan festgehalten werden. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird verpflichtet, regelmäßig zu dem jungen Menschen innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe Kontakt aufzunehmen.

Mehr Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen:
Die Bedürfnisse und Bedarfe des Kindes oder Jugendlichen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie werden stärker in den Mittelpunkt des Beziehungsgefüges von Kind, Eltern, Pflegeeltern bzw. Erziehungsperson in der Einrichtung gestellt. Hierzu werden die Bindungen des Kindes oder Jugendlichen zu seinen Eltern, aber auch die gewachsenen Bindungen zu seinen Pflegeeltern oder seiner Erziehungsperson in der Einrichtung besser geschützt.

Das KJSG stärkt unter dieser Prämisse alle Beteiligten und ihr Zusammenwirken zum Wohl des Kindes.

- So erhalten Eltern – unabhängig von der Personensorge – einen Rechtsanspruch auf Beratung, Unterstützung und Förderung der Beziehung zu ihrem Kind.
- Das Zusammenwirken zwischen Eltern sowie Pflege- oder Erziehungsperson wird durch eine verbindlichere Unterstützung des Jugendamtes verbessert.
- Zugleich wird der Träger der öffentlichen Jugendhilfe verpflichtet, die Beratung und Unterstützung von Eltern und Pflegeeltern auch mit Blick auf die Organisation der Aufgabenwahrnehmung aufeinander zu beziehen und abzustimmen.
- Für die Finanzierung der Beratung und Unterstützung der Eltern und der Pflegeeltern werden verbindliche gesetzliche Vorgaben geschaffen.

Zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege wird die Verpflichtung zur Anwendung von Schutzkonzepten auch bei Pflegeverhältnissen eingeführt, die im Rahmen eines partizipativen Prozesses gemeinsam mit den Pflegeeltern und dem Pflegekind auf die individuelle Ausgestaltung des jeweiligen Pflegeverhältnisses abzustimmen sind.

Um Verunsicherungen des Kindes oder Jugendlichen zu reduzieren und Transparenz und Kontinuität herzustellen, wird eine prozesshafte Perspektivklärung als Bestandteil der Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie explizit geregelt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) wird die verstärkte Sicherung von Stabilität und Kontinuität für Kinder und Jugendliche in Familienpflege ebenfalls umgesetzt. Die entsprechenden Grundbedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen werden im Rahmen der Kindeswohlprüfung verdeutlicht. Hierzu wird insbesondere die Möglichkeit, den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in der Pflegefamilie als vorübergehende Maßnahme bei einer „Herausnahme zur Unzeit“ anzuordnen, um die Möglichkeit einer entsprechenden dauerhaften Maßnahme erweitert, die nur unter eingeschränkten Voraussetzungen wieder aufgehoben werden kann. Die Zulässigkeit dieser Maßnahme ist an die Erfüllung strenger Voraussetzungen geknüpft. So muss

- neben der retrospektiven Feststellung, dass alle konkret in Betracht kommenden Möglichkeiten zur Wiederherstellung der elterlichen Erziehungsfähigkeit ausgeschöpft wurden,
- und der Prognose, dass eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsfähigkeit auch in Zukunft mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist,
- das Kindeswohl diese Maßnahme erfordern.

Von zentraler Bedeutung für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen sind Stabilität und Kontinuität seiner gewachsenen Bindungen. Dies gilt nicht nur im Hinblick auf die Beziehung zu

seinen Eltern bzw. Pflege- und Erziehungspersonen. Auch Geschwister können wichtige Bezugspersonen und deshalb für die Gestaltung des Hilfeprozesses wie letztlich auch die Wirksamkeit der Hilfe von erheblicher Relevanz sein. Das KJSG sieht deshalb vor, dass im Rahmen der Hilfeplanung auch Geschwisterbeziehungen in den Blick zu nehmen sind.

3. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen

360 000 Kinder und Jugendliche haben eine seelische, geistige oder körperliche Behinderung. Bisher ist die Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII nur für Leistungen der Eingliederungshilfe für rund 100 000 Kinder mit einer seelischen Behinderung zuständig. Ca. 260 000 Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung sind dem Träger der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX zugewiesen (vgl. BT-Drs. 19/26107, S. 42).

Die Zuständigkeiten für Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen werden unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe im SGB VIII zusammengeführt (inklusive Kinder- und Jugendhilfe). Für den Prozess der Umsetzung ist ein Zeitraum von insgesamt sieben Jahren vorgesehen, der sich in drei Phasen im Sinne eines Stufenmodells vollzieht.

- Die **erste Stufe** sieht die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe und die Bereinigung der insbesondere zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe bestehenden Schnittstellen vor. Diese Regelungen traten unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft und umfassen insbesondere:
  - Verankerung des Leitgedankens der Inklusion auf Grundlage der VN-BRK bezogen auf die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen,
  - Weiterentwicklung der inklusiven Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege,
  - Zusammenarbeit der Sozialleistungsträger beim Zuständigkeitsübergang,
  - Beratung zu Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie zur Orientierung an den Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen
  - fallbezogene Zusammenarbeit im Teilhabe-, Gesamt- und Hilfeplanverfahren.
- Die **zweite Stufe** sieht die Einführung der Funktion eines „Verfahrenslotsen“ beim Jugendamt im Jahr 2024 vor (vgl. § 10b SGB VIII). Eltern und andere Erziehungsberechtigte sowie junge Menschen bekommen somit einen verbindlichen Ansprechpartner und werden von einer einzigen Stelle durch das gesamte Verfahren begleitet. Möglich ist aber auch, dass Modellprojekte in den Bundesländern bereits jetzt weitergeführt werden bzw. Bundesländer Verfahrenslotsen bereits früher einführen.

  Einen Zwischenschritt bei der Umsetzung der zweiten Stufe markiert die Verkündung eines Bundesgesetzes bis spätestens 01.01.2027. Es muss (mindestens) konkrete Regelungen zum leistungsberechtigten Personenkreis, zu Art und Umfang der Leistung, zum Verfahrensrecht und zur Kostenbeteiligung enthalten. Grundlagen für die Ausgestaltung dieses Bundesgesetzes sollen die Ergebnisse einer prospektiven Gesetzesfolgenabschätzung und einer (wissenschaftlichen) Umsetzungsbegleitung sein.

  Wenn es dieses Bundesgesetz bis zum 01.01.2027 gibt, kann die dritte Stufe verwirklicht werden.

- Die **dritte Stufe** sieht die Übernahme der vorrangigen Zuständigkeit des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen der Eingliederungshilfe auch an junge Menschen mit (drohenden) körperlichen oder geistigen Behinderungen, die nach derzeitiger Rechtslage Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) Teil 2 erhalten, im Jahr 2028 vor.

4. Mehr Prävention vor Ort

Zur Stärkung der präventiven Ausrichtung des Leistungssystems des SGB VIII sieht das KJSG folgende Regelungen vor:

Bedarfsgerechte Erweiterung niedrigschwelliger Hilfeangebote, bei denen eine unmittelbare Inanspruchnahme zuzulassen ist:
Die Möglichkeiten der direkten Inanspruchnahme ambulanter Hilfen, d. h. ohne vorherige Antragstellung beim Jugendamt, werden explizit um Hilfen für Familien in Notsituationen erweitert.

Hierzu werden die Leistungsinhalte der im SGB VIII bereits als Hilfe vorgesehenen „Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen" modernisiert (vgl. § 20 SGB VIII).

Flankierend wird im Rahmen der Regelungen zur Jugendhilfeplanung die Bedarfsgerechtigkeit und Qualität dieser Angebote sowie ihr Zusammenwirken mit anderen Jugendhilfeleistungen in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und ihren Familien sichergestellt. Die hierzu vorgesehenen Maßnahmen müssen auch in den Vereinbarungen Berücksichtigung finden, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Leistungserbringern im Kontext der Zulassung der unmittelbaren Inanspruchnahme schließt.

Kombination unterschiedlicher erzieherischer Hilfen:
Zur Sicherstellung der Bedarfsgerechtigkeit der Hilfegewährung bei den Hilfen zur Erziehung wird explizit klargestellt, dass unterschiedliche Hilfearten miteinander kombiniert werden könne vgl. § 27 SGB VIII).

Modernisierung der Zielsetzung allgemeiner Familienförderung:
Die Angebote der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie werden stärker an den Anforderungen, denen sich Eltern heute bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung und auch Familien insgesamt gegenübersehen, ausgerichtet.

5. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Zur Stärkung der Rechte von jungen Menschen und ihren Eltern durch mehr Partizipation und eine bessere Wahrnehmung ihrer Subjektstellung sieht der Gesetzentwurf folgende Regelungen vor:

Uneingeschränkter Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche (→ § 8 Abs. 3 SGB VIII):
Kinder und Jugendliche erhalten einen uneingeschränkten Beratungsanspruch durch die Kinder- und Jugendhilfe. Das heißt: Die Beratungsstelle oder das Jugendamt muss nicht wie bisher prüfen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt, bevor dem Kind oder Jugendlichen unabhängig von den Personensorgeberechtigten geholfen wird. Das erweitert den Beratungszugang für Kinder und Jugendliche, stärkt ihre Rechte und baut Hürden ab.

Verpflichtung zur Einrichtung unabhängiger Ombudsstellen (→ § 9a SGB VIII):
Die Einrichtung von Ombudsstellen in den Ländern wird zur Pflicht. Die wichtigen Impulse, die mit der Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren im BKiSchG im Hinblick auf die

Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen erreicht werden konnten, werden nun mit der Einführung unabhängiger, fachlich nicht weisungsgebundener Ombudsstellen im SGB VIII über den Adressatenkreis der jungen Menschen in Einrichtungen hinaus weitergeführt.

Stärkung der Selbstvertretung und Selbsthilfe (→ § 4a SGB VIII):
Zur besseren Wahrnehmung der Subjektstellung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe werden Selbstvertretung und Selbsthilfe deutlich gestärkt und entsprechende Zusammenschlüsse in Entscheidungsprozesse einbezogen.

Externe Möglichkeiten der Beschwerde für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen:
Einrichtungsträger werden im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis verpflichtet, Möglichkeiten der Beschwerde auch außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.

Gewährleistung von Möglichkeiten der Beschwerde für Pflegekinder:
Das Jugendamt wird verpflichtet, die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten für Pflegekinder zu gewährleisten und das Kind oder den Jugendlichen hierüber auch zu informieren (vgl. § 37b Abs. 2 SGB VIII).

Klarstellung der Beteiligung nichtsorgeberechtigter Eltern an der Hilfeplanung (§ 36 Abs. 5 SGB VIII):
Das KJSG stellt klar, dass Eltern unabhängig von der elterlichen Sorge regelmäßig in dem Maße an der Hilfeplanung zu beteiligen sind, in welchem ihre Mitwirkung zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der konkreten inhaltlichen und zeitlichen Ausgestaltung der Hilfe im Einzelnen erforderlich ist, wenn dadurch der Hilfeprozess nicht in Frage gestellt wird. Die Frage, ob nichtsorgeberechtigte Eltern beteiligt werden sollen, und, wenn ja, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung im Einzelfall erfolgen soll, muss in der Regel im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte geklärt werden. Hierbei sind Willensäußerungen und Bedürfnisse des jungen Menschen und auch die Haltung des Personensorgeberechtigten angemessen zu würdigen.

Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Eltern bei der Inobhutnahme:
Das KJSG verpflichtet das Jugendamt zur umfassenden, adressatenorientierten Aufklärung des Kindes oder Jugendlichen und seiner Personen- bzw. Erziehungsberechtigten bei einer Inobhutnahme.

Sicherstellung adressatenorientierter Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern (§ 10a SGB VIII):
Das KJSG verpflichtet zu einer für die Adressatinnen und Adressaten verständlichen Beratung, Aufklärung und Beteiligung. In Bezug auf Adressatinnen und Adressaten mit Behinderungen wird damit auch Artikel 21 der VN-BRK Rechnung getragen.

Kostenfolgen aufgrund der Erweiterung der Aufgaben für die Länder

In einer begleitenden Entschließung (Drs. 319/21 [Beschluss]) bei Annahme des Gesetzes am 07.05.2021 weist der Bundesrat darauf hin, dass die Umsetzung des KJSG mit erheblichen Kostenfolgen für die Länder verbunden ist.

Insbesondere folgende „Posten" sieht er – wie sich aus der Stellungnahme (Drs. 19/27481, S. 48) ergibt – als besonders kostenintensiv an:

- Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung (vgl. § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII)
- Verpflichtung der Länder zur Einführung und zum Unterhalt von Ombudsstellen (vgl. § 9a SGB VIII)
- Einführung des uneingeschränkten Rechtsanspruches für Kinder und Jugendliche auf Beratung (vgl. § 10a SGB VIII)

- Einführung des Rechtsanspruches von Eltern auf Beratung und Unterstützung und der verbindlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit (vgl. § 37 SGB VIII)
- Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Hilfe für junge Volljährige und Einführung der „Coming-Back-Option" (vgl. § 41 SGB VIII)
- Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe (vgl. § 41a SGB VIII)
- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen (vgl. § 94 SGB VIII).

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für Länder und Kommunen zu schaffen. Die Entschließung wurde der Bundesregierung zugeleitet. Diese entscheidet, wann sie sich mit der Forderung befasst.

Diese Entschließung war die Reaktion darauf, dass die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates nicht gefolgt ist und keine – wie in der Stellungnahme des Bundesrates vom 12.03.2021 (Drs. 19/27481) vorgeschlagen – „Kostenprüfungsklausel" bei § 107 SGB VIII eingefügt hat.

Die Notwendigkeit einer Kostenprüfung begründete der Bundesrat wie folgt:

„Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) sollen den Ländern (Verpflichtung zur Einrichtung von Ombudsstellen), aber insbesondere den Kommunen in erheblichem Maße neue Aufgaben oder damit funktional äquivalente Erweiterung von bundesgesetzlich bereits übertragenen Aufgaben zugewiesen werden. […].

Insbesondere die in den §§ 8a, 9a, 10a, 37, 41, 41a und 94 SGB VIII enthaltenen Vorschriften sind von erheblicher finanzieller Relevanz für Länder und Kommunen, ohne dass hinreichende Erkenntnisse über absehbare Kostenentwicklungen bestehen. Es erscheint insoweit zwingend eine Kostenbeobachtung geboten. Im Einzelnen begründet sich dies wie folgt:

- Beteiligung Dritter an der Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 SGB VIII
  In die Begründung zum Gesetzentwurf sind nur die Verfahren zur Einschätzung einer Gefährdung eingeflossen, die auf einer Meldung von Angehörigen der Heilberufe basieren. Tatsächlich ist nunmehr aber eine Ausweitung auf alle nach dem KKG zur Meldung berechtigten Personen vorgesehen. Die Fallzahl wird deshalb um ein Vielfaches höher liegen als in der Begründung zum Gesetzentwurf angegeben. Diese höhere Fallzahl lag auch den im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe" aufgestellten Berechnungen zugrunde, die hier Personalkosten in Höhe von ca. 6,2 Millionen Euro auswiesen.
- Verpflichtung der Länder zur Einführung und zum Unterhalt von Ombudsstellen gemäß § 9a SGB VIII
  Die Ausgestaltung der Ombudsstellen obliegt zwar den Ländern, es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass Ombudsstellen in Abhängigkeit von den Zuständigkeitsbezirken der Jugendämter zu organisieren sein werden. Bei 559 Jugendamtsbezirken ergäben sich damit bei einer Ausstattung mit einer VZÄ nach den im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe" aufgestellten Berechnungen Kosten von rund 46,9 Millionen Euro jährlich. Demgegenüber sind in der Begründung zum Gesetzentwurf lediglich Personalkosten von rund 26 Millionen Euro dargestellt. Auf die Darstellung von Sachkosten wurde vollständig verzichtet. Die dauerhaften Kosten zur Steuerung und Förderung der Ombudsstellen auf Landesebene wurden gar nicht dargestellt. Hier ist von Kosten in Höhe von mindestens 1,5 Millionen Euro jährlich auszugehen.

- Einführung des uneingeschränkten Rechtsanspruches auf Beratung für Kinder und Jugendliche gemäß § 10a SGB VIII
  Mit dem uneingeschränkten Rechtsanspruch von Kindern und Jugendlichen auf eigene Beratung soll nach der Intention des Gesetzgebers eine erkennbare Qualitätsverbesserung einhergehen. Innerhalb der pro Beratung angesetzten 30 Minuten pro Fall kann allerdings allenfalls eine qualifizierte Verweisberatung erfolgen. Zudem wird die Kontinuität des Beratungsprozesses unzureichend abgebildet. Die in der Begründung des Gesetzentwurfes angesetzte Fallzahl von 600.000 Fällen erscheint erheblich zu gering bemessen. Wenn nur 5 Prozent der 27 Millionen in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen den Rechtsanspruch nutzen, ergäbe dies schon eine Fallzahl von 1.350.000.

- Einführung des Rechtsanspruches von Eltern auf Beratung und Unterstützung und der verbindlichen Verpflichtung zur Zusammenarbeit gemäß § 37 SGB VIII
  Der Anteil der Eltern, die ihren Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung realisieren, wird sich nach dessen Einführung stetig erhöhen. Im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ war geschätzt von einer Steigerung der Inanspruchnahme von 25 Prozent ausgegangen worden. Valide Daten liegen der Kostenprognose nicht zugrunde. Die Einführung des Rechtsanspruches dürfte jedoch zu einer grundlegenden Veränderung des Verhältnisses von Jugendämtern und betroffenen Eltern führen. Dieser Qualitätswandel spiegelt sich in den Kostenschätzungen zur Begründung des Gesetzentwurfes mit geschätzten 50.000 Fällen und einem zusätzlichen Zeitaufwand von 120 Minuten pro Fall nur unzureichend wider. Wenn zukünftig 80 Prozent der Eltern, deren Kinder eine stationäre Hilfe zur Erziehung erhalten, die Beratung in Anspruch nehmen, wäre von ca. 155.400 Fällen auszugehen.

- Erhöhung des Verpflichtungsgrades der Hilfe für junge Volljährige/„Coming-Back-Option“ gemäß § 41 SGB VIII sowie Erhöhung des Verpflichtungsgrades zur Unterstützung junger Volljähriger nach Beendigung der Hilfe gemäß § 41a SGB VIII
  Die Ermittlung der „Mehrkosten durch Maßnahmen bei Ländern und Kommunen“, insbesondere mit Blick auf die zu erwartende erhöhte Inanspruchnahme von Leistungen in den Bereichen „Hilfe zur Erziehung“ und „Hilfe für junge Volljährige“, ist in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht ausreichend unterlegt. Darin wird von 44 Millionen Euro Mehrkosten ausgegangen, obwohl im Rahmen des Dialogprozesses „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ allein für die stationären Hilfen nach § 41 SGB VIII von einer Fallzahlsteigerung von 20 Prozent und damit von Mehrkosten von ca. 100 Millionen Euro ausgegangen wurde. Wenn jedoch alle Hilfen nach § 41 SGB VIII in den Blick genommen werden, ergeben sind bei einer angenommenen Fallzahlsteigerung von 20 Prozent (12.000 Fälle) und durchschnittlichen jährlichen Kosten einer Hilfe nach § 41 SGB VIII (12 790 Euro) tatsächlich Mehrkosten in Höhe von circa 154 Millionen Euro.

- Reduzierung der Kostenbeteiligung junger Menschen bei vollstationären Leistungen gemäß § 94 SGB VIII
  Nach bisheriger Rechtslage werden junge Menschen bei vollstationären Leistungen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 75 Prozent ihres Einkommens herangezogen. Die Jugendämter können im Rahmen ihres Ermessens ganz oder teilweise davon abweichen, wenn das Einkommen mit einer Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich erzielt wird. Mit der neuen Regelung soll der Kostenbeitrag von 75 Prozent auf höchstens 25 Prozent verringert werden. Die im Gesetzentwurf dazu enthaltenen Angaben zu den finanziellen Auswirkungen beruhen allein auf Hochrechnungen, valide Zahlen existieren bislang nicht.“

Seine Entschließung vom 07.05.2021 begründete der Bundesrat schließlich auch auf den Fachkräftemangel in den Jugendämtern:

„Der mit der Reform verbundene hohe fachliche Anspruch kann zudem nur mit gut qualifizierten und motivierten Mitarbeitern/innen in ausreichend ausgestatteten Jugendämtern umgesetzt werden. Solange dies nicht gewährleistet werden kann, wird sich der bereits manifestierte Fachkräftemangel in diesem Bereich aufgrund der Vorgaben der Reform weiter verschärfen."

Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

geändert durch
Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444)

Abgedruckt sind nur die durch das KJSG geänderten (gekennzeichnet mit *) und neu eingefügten Paragrafen (gekennzeichnet mit NEU).

Erstes Kapitel: Allgemeine Vorschriften

*§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe 27

*§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe 29

§ 3 Freie und öffentliche Jugendhilfe

*§ 4 Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe 31

NEU § 4a Selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung 32

§ 5 Wunsch- und Wahlrecht

§ 6 Geltungsbereich

*§ 7 Begriffsbestimmungen 35

*§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen 37

*§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung 40

*§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen 45

*§ 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen 46

NEU § 9a Ombudsstellen 48

*§ 10 Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen 50

NEU § 10a Beratung 53

NEU § 10b Verfahrenslotse 57

Zweites Kapitel: Leistungen der Jugendhilfe

Erster Abschnitt: Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

*§ 11 Jugendarbeit 59

§ 12 Förderung der Jugendverbände

*§ 13 Jugendsozialarbeit 60

NEU § 13a Schulsozialarbeit 62

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

§ 15 Landesrechtsvorbehalt

Zweiter Abschnitt: Förderung der Erziehung in der Familie

*§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie 64

§ 17 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

§ 18 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

*§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder 67

*§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen 69

§ 21 Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht

Dritter Abschnitt: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

*§ 22 Grundsätze der Förderung 73

*§ 22a Förderung in Tageseinrichtungen 76

*§ 23 Förderung in Kindertagespflege 78

*§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege 80

§ 24a (weggefallen)

§ 25 Unterstützung selbst organisierter Förderung von Kindern

§ 26 Landesrechtsvorbehalt

Vierter Abschnitt: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Erster Unterabschnitt: Hilfe zur Erziehung

*§ 27 Hilfe zur Erziehung 82

§ 28 Erziehungsberatung

§ 29 Soziale Gruppenarbeit

§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe

§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe

§ 33 Vollzeitpflege

§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform

§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Zweiter Unterabschnitt: Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

*§ 35a Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung 84

Dritter Unterabschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Hilfe zur Erziehung und die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

*§ 36 Mitwirkung, Hilfeplan 88

*§ 36a Steuerungsverantwortung, Selbstbeschaffung 93

NEU § 36b Zusammenarbeit beim Zuständigkeitsübergang 96

NEU § 37 Beratung und Unterstützung der Eltern, Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie 100

NEU § 37a Beratung und Unterstützung der Pflegeperson 104

NEU § 37b Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege 105

NEU § 37c Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie 108

NEU § 38 Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen 111

§ 39 Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

§ 40 Krankenhilfe

Vierter Unterabschnitt: Hilfe für junge Volljährige

*§ 41 Hilfe für junge Volljährige 116

NEU § 41a Nachbetreuung 119

Drittes Kapitel: Andere Aufgaben der Jugendhilfe

Erster Abschnitt: Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

*§ 42 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen 121

§ 42a Vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise

§ 42b Verfahren zur Verteilung unbegleiteter ausländischer Kinder und Jugendlicher

§ 42c Aufnahmequote

§ 42d Übergangsregelung

§ 42e Berichtspflicht

§ 42f Behördliches Verfahren zur Altersfeststellung

Zweiter Abschnitt: Schutz von Kindern und Jugendlichen in Familienpflege und in Einrichtungen

*§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege 124

§ 44 Erlaubnis zur Vollzeitpflege

*§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung 126

NEU § 45a Einrichtung 135

*§ 46 Prüfung vor Ort und nach Aktenlage 137

*§ 47 Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen 141

§ 48 Tätigkeitsuntersagung

§ 48a Sonstige betreute Wohnform

§ 49 Landesrechtsvorbehalt

Dritter Abschnitt: Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

*§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten 144

§ 51 Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind

*§ 52 Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz 149

Vierter Abschnitt: Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft für Kinder und Jugendliche, Auskunft über Nichtabgabe von Sorgeerklärungen

§ 52a Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

§ 53 Beratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern

§ 54 Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften

§ 55 Beistandschaft, Amtspflegschaft und Amtsvormundschaft

§ 56 Führung der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

§ 57 Mitteilungspflicht des Jugendamts

§ 58 Gegenvormundschaft des Jugendamts

*§ 58a Auskunft über Alleinsorge aus dem Sorgeregister 153

Fünfter Abschnitt: Beurkundung, vollstreckbare Urkunden

§ 59 Beurkundung

§ 60 Vollstreckbare Urkunden

Viertes Kapitel: Schutz von Sozialdaten

§ 61 Anwendungsbereich

*§ 62 Datenerhebung 155

§ 63 Datenspeicherung

*§ 64 Datenübermittlung und -nutzung 157

*§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe 160

§ 66 (weggefallen)

§ 67 (weggefallen)

§ 68 Sozialdaten im Bereich der Beistandschaft, Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft

Fünftes Kapitel: Träger der Jugendhilfe, Zusammenarbeit, Gesamtverantwortung

Erster Abschnitt: Träger der öffentlichen Jugendhilfe

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

*§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss 163

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

*§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen 165

Zweiter Abschnitt: Zusammenarbeit mit der freien Jugendhilfe, ehrenamtliche Tätigkeit

§ 73 Ehrenamtliche Tätigkeit

§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe

§ 74a Finanzierung von Tageseinrichtungen für Kinder

§ 75 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

§ 76 Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben

*§ 77 Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen 168

*§ 78 Arbeitsgemeinschaften 170

Dritter Abschnitt: Vereinbarungen über Leistungsangebote, Entgelte und Qualitätsentwicklung

*§ 78a Anwendungsbereich 171

*§ 78b Voraussetzungen für die Übernahme des Leistungsentgelts 172

§ 78c Inhalt der Leistungs- und Entgeltvereinbarungen

§ 78d Vereinbarungszeitraum

§ 78e Örtliche Zuständigkeit für den Abschluss von Vereinbarungen

§ 78f Rahmenverträge

§ 78g Schiedsstelle

Vierter Abschnitt: Gesamtverantwortung, Jugendhilfeplanung

*§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausstattung 174

*§ 79a Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe 176

*§ 80 Jugendhilfeplanung 178

*§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen 181

Sechstes Kapitel: Zentrale Aufgaben

§ 82 Aufgaben der Länder

*§ 83 Aufgaben des Bundes, sachverständige Beratung 182

§ 84 Jugendbericht

Siebtes Kapitel: Zuständigkeit, Kostenerstattung

Erster Abschnitt: Sachliche Zuständigkeit

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

Zweiter Abschnitt: Örtliche Zuständigkeit

Erster Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit für Leistungen

§ 86 Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

§ 86a Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an junge Volljährige

§ 86b Örtliche Zuständigkeit für Leistungen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

§ 86c Fortdauernde Leistungsverpflichtung und Fallübergabe bei Zuständigkeitswechsel

§ 86d Verpflichtung zum vorläufigen Tätigwerden

Zweiter Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit für andere Aufgaben

§ 87 Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

*§ 87a Örtliche Zuständigkeit für Erlaubnis, Meldepflichten und Untersagung 183

§ 87b Örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

*§ 87c Örtliche Zuständigkeit für die Beistandschaft, die Amtspflegschaft, die Amtsvormundschaft und die schriftliche Auskunft nach § 58a 185

§ 87d Örtliche Zuständigkeit für weitere Aufgaben im Vormundschaftswesen

§ 87e Örtliche Zuständigkeit für Beurkundung und Beglaubigung

Dritter Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

§ 88 Örtliche Zuständigkeit bei Aufenthalt im Ausland

Vierter Unterabschnitt: Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

§ 88a Örtliche Zuständigkeit für vorläufige Maßnahmen, Leistungen und die Amtsvormundschaft für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Dritter Abschnitt: Kostenerstattung

§ 89 Kostenerstattung bei fehlendem gewöhnlichen Aufenthalt

§ 89a Kostenerstattung bei fortdauernder Vollzeitpflege

§ 89b Kostenerstattung bei vorläufigen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

§ 89c Kostenerstattung bei fortdauernder oder vorläufiger Leistungsverpflichtung

§ 89d Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

§ 89e Schutz der Einrichtungsorte

§ 89f Umfang der Kostenerstattung

§ 89g Landesrechtsvorbehalt

§ 89h Übergangsvorschrift

Achtes Kapitel: Kostenbeteiligung

Erster Abschnitt: Pauschalierte Kostenbeteiligung

*§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung 187

Zweiter Abschnitt: Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen sowie vorläufige Maßnahmen

§ 91 Anwendungsbereich

*§ 92 Ausgestaltung der Heranziehung 189

§ 93 Berechnung des Einkommens

*§ 94 Umfang der Heranziehung 191

Dritter Abschnitt: Überleitung von Ansprüchen

§ 95 Überleitung von Ansprüchen

§ 96 (weggefallen)

Vierter Abschnitt: Ergänzende Vorschriften

§ 97 Feststellung der Sozialleistungen

§ 97a Pflicht zur Auskunft

§ 97b (weggefallen)

§ 97c Erhebung von Gebühren und Auslagen

Neuntes Kapitel: Kinder- und Jugendhilfestatistik

*§ 98 Zweck und Umfang der Erhebung 195

*§ 99 Erhebungsmerkmale 197

*§ 100 Hilfsmerkmale 212

*§ 101 Periodizität und Berichtszeitraum 213

*§ 102 Auskunftspflicht 215

*§ 103 Übermittlung 217

Zehntes Kapitel: Straf- und Bußgeldvorschriften

*§ 104 Bußgeldvorschriften 218

§ 105 Strafvorschriften

Elftes Kapitel: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 106 Einschränkung eines Grundrechts

NEU § 107 Übergangsregelung 219

bisherige Fassung	Fassung KJSG
§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe	**§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe**
(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.	(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
(2) $_1$Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. $_2$Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.	(2) $_1$Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. $_2$Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere	(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,	1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
	2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,	3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,	4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.	5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Gesetzesbegründung zu § 1 (Drs. 19/26107, S. 71)

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird das für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert.

Redaktioneller Hinweis:

Die Hervorhebung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in § 1 SGB VIII ist einer der Programmpunkte dieser SGB VIII-Reform. Die Einfügung des Begriffs „selbstbestimmt" hebt damit zum einen das grundrechtlich geschützte Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit hervor. Der Bundesrat wollte hier sogar noch einen Schritt weitergehen und mit Einfügung der Worte „als Träger von Grundrechten" die Geltung des Grundgesetzes für Kinder und

Jugendliche noch deutlicher machen. Diesem Vorschlag wurde aus gesetzessystematischen Gründen nicht gefolgt. In der aktuellen Diskussion ist derzeit aber – losgelöst von der Reform der Kinder- und Jugendhilfe – die ausdrückliche Verankerung der Kinderrechte im Grundgesetz (in der aktuellen Legislaturperiode nicht mehr durchsetzbar).

Zum anderen wird das Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit explizit zum Erziehungsziel in der Kinder- und Jugendhilfe erklärt. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist jungen Menschen entsprechend ihres Alters und ihrer persönlichen Fähigkeiten eine selbstbestimmte Interaktion zu ermöglichen und zu erleichtern (vgl. § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII).

Dies bedeutet aber, dass Kinder und Jugendliche nicht nur am Prozess beteiligt sind, sondern dass ihre Wünsche ausschlaggebend für eine Entscheidung sind. Die Einführung eines not- und konfliktlagenunabhängigen vertraulichen Beratungsanspruchs für junge Menschen (vgl. § 8 Abs. 3 SGB VIII) korrespondiert mit diesem Selbstbestimmungsrecht bzw. soll eine Entscheidungsfindung des Kindes bzw. Jugendlichen unterstützen. Gleiches gilt für die Vorgabe, dass die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen stets in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen muss (vgl. § 8 Abs. 4 SGB VIII).

Zu Absatz 3

Der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe wird um den Aspekt der Ermöglichung und Erleichterung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ergänzt. Mit dieser programmatischen Vorgabe ist keine Leistungsausweitung verbunden. Vielmehr wird der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, zur Verwirklichung des Rechts eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beizutragen, konkretisiert. Mit der Regelung in Absatz 3 Nummer 2 wird klargestellt, dass der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe auch darin besteht, allen jungen Menschen – unabhängig vom Vorliegen von Behinderungen und unabhängig von Kultur, Geschlecht, Nationalität, Herkunft und sozialem Hintergrund – gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

Teilhabe wird dabei als Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen junge Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden. Als dynamischer Prozess verändert sich Teilhabe je nach Alter und individuellen Fähigkeiten des jungen Menschen sowohl in Bezug auf die für diesen relevanten Lebensbereiche als auch im Hinblick auf seine Möglichkeiten der Interaktion und die Art und Weise ihrer Wahrnehmung. Es ist damit auch Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, dieser Dynamik Rechnung zu tragen.

Von besonderer Relevanz für junge Menschen sind insbesondere die Lebensbereiche Familie sowie Lernen und Wissensanwendung, darüber hinaus unter anderem auch die Ausübung von Freizeitaktivitäten sowie politisches, soziales und kulturelles Engagement.

Im Übrigen wird eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 2 vorgenommen.

bisherige Fassung	Fassung KJSG
§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe	**§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe**
(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.	(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.
(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:	(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:
1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),	1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),	2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in ~~Tagespflege~~ (§§ 22 bis 25),	3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),	4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),	5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).	6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).
(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind	(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind
1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),	1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),	2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),	3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),	4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),	5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),	6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),	7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),	8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),	9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),